

Satzung Stiftung Zollverein

Überarbeitete Fassung vom 05.12.2007

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zollverein“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Nordrhein Westfalen.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Essen.
4. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur und Denkmalpflege insbesondere im Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung, Pflege und Erhaltung des Welterbes Industrielle Kulturlandschaft Zollverein einschließlich der angrenzenden brachliegenden Industrieflächen sowie deren Öffnung für die Allgemeinheit, die den Gesamtkomplex als kulturelles Zentrum und Zukunftsstandort mit den Schwerpunkten Geschichte und Architektur, Kunst, Design und Medien sowie der Kultur, Bildung und Wissenschaft erfahren und nutzen soll.
3. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die denkmalgerechte Erhaltung und Wiedernutzbarmachung der Bauten und Industrieanlagen im Hinblick auf die Entwicklung eines Zukunftsstandortes Zollverein als attraktivem Ort für die erlebbare Verbindung von Industriedenkmal, Design, Kunst und Kultur,
 - die Förderung und Durchführung künstlerischer und kultureller sowie sonstiger Veranstaltungen, die den Stiftungszwecken entsprechen und geeignet sind, die neue Nutzung der ehemaligen Industrieflächen in die Öffentlichkeit zu tragen,
 - die Förderung der Bereiche Kunst, Kultur, Tourismus, Design und Medien auch in Lehre und Forschung, dabei einschließlich der Vergabe von Stipendien in diesen Schwerpunktbereichen,
 - die Errichtung und Unterhaltung eines Denkmalpfades sowie die Veranstaltung industriegeschichtlicher Führungen, mittels derer die herausragende industrielle sowie architektonische Bedeutung des ehemals größten Bergwerks des Ruhrgebiets veranschaulicht wird,
 - die Übernahme der Aufgaben einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit und des Fundraisings für das Welterbe Industrielle Kulturlandschaft Zollverein,

- die treuhänderische Verwaltung und Wahrnehmung der Stiftungsträgerschaft der un- selbstständigen Stiftung RuhrMuseum.
- 4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- 5. Die Stiftung kann sich an anderen juristische Personen beteiligen, soweit dies dem Zweck der Stiftung entspricht und geeignet ist, die Pflege, Entwicklung und Erhaltung des Standortes und des Welterbes Industrielle Kulturlandschaft Zollverein zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann Zweckrücklagen bilden, soweit für die Verwendung dieser Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
4. Unabhängig hiervon sollte die nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässige freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO), sofern es das Ergebnis der Stiftung zulässt, zur Kapitalerhaltung in voller Höhe dotiert werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen (Stiftungskapital) der Stiftung besteht aus
 - a) dem gemäß Ziffer II 1. des Stiftungsgeschäftes vom Land Nordrhein-Westfalen eingebrachten Betrag von 511.291, 88 € (1 Mio. DM),
 - b) dem gemäß Ziffer II 2. des Stiftungsgeschäftes von der Stadt Essen eingebrachten Betrag von 511.291, 88 € (1 Mio. DM),
 - c) dem vom Landschaftsverband Rheinland mit Zustiftung vom **14. Dezember 2000** zugewendeten Betrag € 511.291,88 (1 Mio. DM),
 - d) den von Privatpersonen zugestifteten Beträgen von zusammen € 23.008,14 (DM 45.000,00),
 - e) der Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen der Stiftung das von der LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen treuhänderisch kostenfrei gehaltene Eigentum an den Grundstücken der Zeche Zollverein Schacht XII in Essen-Stoppenberg, im Grundbuch von Stoppenberg Blatt 2034 unter laufenden Nummern 1 bis 20, eingetragen unter der Gemarkung Stoppenberg, Flur 13, Flurstücke 35, 42, 43, 44, 45, 77, 132, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 174 und 175, nebst allen gesetzlichen Bestandteilen und Zubehör auf Anforderung der Stiftung unentgeltlich zu übertragen.

Diese darf die Anforderung nur stellen, wenn ihr das für die dauernde Unterhaltung erforderliche Vermögen zur Verfügung steht. Dies ist durch einen von den Organen der Stiftung beauftragten Wirtschaftsprüfer festzustellen und von der Bezirksregierung Düsseldorf als Stiftungsaufsicht zu bestätigen. Die Anforderung bedarf des Beschlusses des Stiftungsrats.

2. Dem Stiftungsvermögen können weitere Zustiftungen zugeführt werden, die geeignet sind, die Pflege, Entwicklung und Erhaltung des Standortes und des Welterbes Industrielle Kulturlandschaft Zollverein zu fördern. Dies betrifft insbesondere künftige Zustiftungen von Grundbesitz im Bereich des Welterbes Industrielle Kulturlandschaft Zollverein.
3. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet bleibt. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch soweit wie möglich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5

unselbständige Stiftung RuhrMuseum

1. Das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland als Stifter beabsichtigen die Stiftung RuhrMuseum als unselbständige Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung Zollverein als Stiftungsträgerin zu errichten. Im Rahmen dieses Stiftungsgeschäftes werden die vorgenannten Stifter die unselbständige Stiftung RuhrMuseum mit einem Barvermögen von zusammen € 30.000,00 ausstatten, wobei die Stifter jeweils einen Betrag von € 10.000,00 zuwenden werden.
2. Die in Absatz 1 genannten Stifter, das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland stellen über die Vermögensausstattung hinaus die Dauerhaftigkeit der unselbständigen Stiftung RuhrMuseum durch Zuwendungsverträge oder andere Finanzierungszusagen sicher. Im Falle der Beendigung der Finanzierungszusagen oder des Eintretens eines sonstigen Ereignisses im Vermögensbereich der unselbständigen Stiftung RuhrMuseum, das zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erhaltes des übrigen Vermögens der Stiftung Zollverein führt, erfolgt eine Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch die Stiftung Zollverein als Stiftungsträgerin und eine Rückübertragung der Stiftung RuhrMuseum an die Stadt Essen. Die Stadt Essen hat im Falle der Rückübertragung das Vermögen der unselbständigen Stiftung RuhrMuseum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden. Näheres regelt die Satzung der unselbständigen Stiftung RuhrMuseum.
3. Die rechtlich unselbständige Stiftung RuhrMuseum bildet innerhalb der Stiftung eine selbständige organisatorisch, wirtschaftlich und vermögensmäßig abgegrenzte Einrichtung unter selbständiger fachlicher Leitung.
4. Die fachliche Leitung des RuhrMuseums obliegt dessen Direktor in eigener Verantwortung. Sofern der Direktor des Ruhrmuseums nicht Mitglied des Vorstandes der Stiftung Zollverein ist, hat er insoweit für die fachliche Leitung des RuhrMuseums die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 86 i.V.m § 30 BGB für die Stiftung Zollverein

inne.

Die fachliche Leitung des Museumsbetriebs umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Sammlung
- Bewahrung und Erhaltung
- Forschung
- Ausstellungen
- Bildung, Museumspädagogik

Die nicht-fachlichen Angelegenheiten werden organisatorisch im Verbund mit den entsprechenden Fachbereichen der Stiftung Zollverein geführt. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation
- Marketing
- Verwaltung
- Zentrale Dienste.

5. Das Vermögen der unselbständigen Stiftung RuhrMuseum ist getrennt vom übrigen Vermögen der Stiftung Zollverein zu verwalten.
6. Für die unselbständige Stiftung RuhrMuseum ist jährlich ein eigener Wirtschaftsplan entsprechend der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Regelungen einschließlich Stellenplan und mittelfristiger Finanzplanung aufzustellen.
7. Die Rechnungslegung für die unselbständige Stiftung Ruhrmuseum erfolgt entsprechend der §§ 238ff HGB durch Aufstellung von Jahresabschlüssen unter Anwendung der besonderen Vorschriften für die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften. Die Regelungen in § 6 und § 9 Abs. 2 sind auf die unselbständige Stiftung RuhrMuseum sinngemäß anzuwenden.
8. Die unterjährige Berichterstattung erfolgt über vierteljährliche schriftliche Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein.

§ 6

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Stiftung Zollverein ist vom Vorstand jährlich ein Wirtschaftsplan entsprechend der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Regelungen einschließlich Stellenpan und mittelfristiger Finanzplanung aufzustellen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist rechtzeitig vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der §§ 238ff HGB durch Aufstellung von Jahresabschlüssen unter Anwendung der besonderen Vorschriften für die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand binnen 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss soll auch Aussagen treffen zur Erhaltung des Stiftungsvermögens, der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel sowie der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften der Abgabenordnung. Darüber hinaus hat der Vorstand binnen 3 Monaten nach Geschäftsjah-

resende einen konsolidierenden Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gem. §§ 290 ff HGB zu erstellen, in dem zumindest die Stiftung, die Stiftung RuhrMuseum sowie ggf. sonstige verbundene Unternehmen einzubeziehen sind. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind durch den jährlich vom Stiftungsrat zu bestimmenden Abschlussprüfer unter Beachtung der Vorschriften des HGB über die Abschlussprüfung sowie der Regelungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu prüfen.

4. Je ein Exemplar der Prüfungsberichte erhalten das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland. Je ein Exemplar des Wirtschaftsplanentwurfs erhalten das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland bis spätestens vier Wochen vor der Einladungsfrist zur Beschluss fassenden Sitzung des Stiftungsrates.

§ 7 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Kuratorium.
2. Die Stiftungsorgane befinden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung über die Art und Weise der Zweckverwirklichung der Stiftung.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben, soweit sie von den Stiftern in Ansehung der Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung einer öffentlichen Körperschaft oder in Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes entsandt worden sind, ihre Tätigkeit nebenamtlich aus. Die Mitglieder des Kuratoriums und die im Nebenamt tätigen Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
4. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Hilfspersonen oder Dritte, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise – wie z. B. Vermögensverwaltung oder Rechnungslegung – auf Dritte übertragen.

§ 8 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Land NRW und je ein Mitglied vom Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Essen entsandt. Das weitere Mitglied wird vom Land NRW, von der Stadt Essen und dem Landschaftsverband Rheinland im Einvernehmen bestellt.
2. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
3. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Stiftungsrat bis zur Entsendung der neuen Stiftungsratsmitglieder im Amt.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit von den Entsendungsberechtigten abberufen werden. Ist ein Stiftungsratsmitglied wegen seiner Zugehörigkeit zum Rat

oder zur Verwaltung einer Körperschaft oder in seiner Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes entsandt worden, endet seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat, sobald das Mandat oder Amt endet.

5. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die innere Ordnung des Stiftungsrates regelt.
6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die die Geschäfte des Stiftungsrates führen. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
7. Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter bereiten zusammen mit dem Vorstand die Sitzungen des Stiftungsrates vor. Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter leiten die Sitzungen des Stiftungsrates.
8. Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter berufen den Stiftungsrat nach Bedarf, grundsätzlich vier mal pro Jahr, dabei in der Regel einmal im Vierteljahr zur gemeinsamen Sitzung ein, es sei denn, dass der Stiftungsrat eine geringere Anzahl von Sitzungen beschließt. Dabei ist eine Mindestanzahl von zwei Sitzungen jährlich, davon eine im ersten Halbjahr und eine im zweiten Halbjahr, obligatorisch.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Willensbildungsorgan der Stiftung und beschließt über die wesentlichen Stiftungsangelegenheiten.
2. Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über
 - a) die Berufung der Vorstandsmitglieder und des Direktors des RuhrMuseums sowie deren Abberufung,
 - b) die Benennung eines Vorstandsvorsitzenden und eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c) die Berufung und Abberufung sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer von Beteiligungsgesellschaften,
 - d) die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Annahme von Zustiftungen,
 - e) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan und der mittelfristigen Finanzplanung,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes sowie die Feststellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - i) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen,
 - j) die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens,
 - k) die Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel,

- l) die in § 6 Abs. 2 der Stiftungssatzung RuhrMuseum genannten Angelegenheiten,
- m) die Beschlussfassung über die Anforderung der Stiftung an das Land zur Übertragung des Eigentums gemäß § 4 Abs. 1e der Satzung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums oder des Stiftungsrates sein dürfen.
2. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Stiftungsrat bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat auf fünf Jahre berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.
3. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die innere Ordnung des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat zu beschließen ist.

§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Stiftung allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird die Stiftung durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsrat kann jedoch einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsberechtigung erteilen.
2. Der Vorstand beruft im Auftrage des Kuratoriums oder des Stiftungsrates deren Sitzung ein, bereitet deren Sitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil, führt Beschlüsse des Stiftungsrates aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Stiftung sowie die im Rahmen von Geschäftsordnungen ihm übertragenen Aufgaben. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere
 - a) die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte, soweit diese im vom Stiftungsrat genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind.
 - b) die Führung des Rechnungswesens über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung einschließlich der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der mittelfristigen Finanzplanung und der Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Konzernabschlusses und der jeweiligen Lageberichte,
 - c) die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die durch den vom Stiftungsrat genehmigten Stellenplan gedeckt sind und ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegtes Jahresgehalt nicht überschreiten,
 - d) die vierteljährliche schriftliche Berichterstattung über die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Stiftung und der unselbstständigen Stiftung RuhrMuseum jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Stiftungsrat.
3. Darüber hinaus verwaltet der Vorstand die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat hierzu erlassenen Beschlüsse,
- b) die Verwendung der Stiftungsmittel unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien,
- c) die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen, sofern diese nicht mit Verpflichtungen verbunden sind, die sich auf den Wirtschaftsplan auswirken,
- d) die Vorlage des Prüfberichts gemäß § 4 Abs. 1e an die Stiftungsaufsicht und die anschließende Vorlage zur Beschlussfassung an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Anforderung der Stiftung an das Land zur Übertragung des Eigentums.

§ 12 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 15 bis zu 20 Mitgliedern.
2. Das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland entsenden jeweils 5 Mitglieder; die darüber hinaus gehenden bis zu 5 Mitglieder werden vom Land NRW, der Stadt Essen und dem Landschaftsverband Rheinland im Einvernehmen bestellt. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Politik, Wirtschaft und Kultur angehören.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils für eine gemeinsame Amtsperiode von 5 Jahren zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig. Für innerhalb der Amtsperiode aus dem Kuratorium ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder sind für die restliche Amtsperiode Nachfolger zu bestellen.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums, die von einem Stifter entsandt worden sind, können sich nur von einem Kuratoriumsmitglied vertreten lassen, welches vom gleichen Stifter entsandt worden ist, wie sie selbst. Die Mitglieder des Kuratoriums, die vom Land NRW, dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Essen gemeinsam bestellt worden sind, können sich durch von ihnen im Einzelfall zu bevollmächtigende Personen vertreten lassen.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ist ein Kuratoriumsmitglied wegen seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung einer Körperschaft oder in seiner Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes entsandt worden, endet seine Mitgliedschaft im Kuratorium, sobald das Mandat oder Amt endet.
6. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- 7.
8. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird von seinem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zur gemeinsamen Sitzung zusammengerufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 13 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium berät den Vorstand und den Stiftungsrat und fasst Empfehlungsbeschlüsse, insbesondere zu den in § 9 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Angelegenheiten.

§ 14 Beschlussfassung

1. Stiftungsrat und Kuratorium fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – des stellvertretenden Vorsitzenden in dringenden Fällen auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Grundlagen der Stiftung nach den §§ 16 und 17 handelt.
2. Stiftungsrat und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht schriftlich geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind sowie der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend oder vertreten ist. Die Sitzungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratorium oder zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen.
3. Beschlüsse des Kuratoriums und des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beschluss fassenden Organs zuzuleiten.

§ 15 Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes

Die Stiftung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes NRW gem. § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO.

§ 16 Satzungsänderung

1. Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung mit einer 4/5 Mehrheit der Mitglieder beschließen, wenn die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint.
2. Bei satzungsändernden Beschlüssen darf der Stiftungszweck in seinem Wesen nur verändert werden, wenn seine Erfüllung unmöglich geworden ist.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zusätzlich eine Einverständniserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Auflösung/Zusammenschluss der Stiftung

1. Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen, ihrerseits steuerbegünstigten, Stiftung beschließen. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn wegen geänderter Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.
2. Beschlüsse über die Auflösung und den Zusammenschluss bedürfen einer 4/5 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 18 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land NRW, die Stadt Essen und den Landschaftsverband Rheinland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Stiftungsaufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 8.12.1998 außer Kraft.